

# Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen

## S A T Z U N G

### über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

### "Industrieflächen ehemalige Saba-Werke"

### im Stadtbezirk Villingen

Aufgrund von § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (zuletzt geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006, BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO-BW) in der neuesten Fassung erlässt die Stadt Villingen-Schwenningen mit Beschluss des Gemeinderats vom 23.04.2008 folgende Satzung:

#### § 1

#### Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend bezeichneten Flurstück liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Industrieflächen ehemalige Saba-Werke".

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M.: 1 : 1500, Stand Januar 2008 abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigelegt.

#### § 2

#### Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB finden keine Anwendung.

#### § 3

#### Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

#### § 4

#### Frist zur Sanierungsdurchführung

Nach dem Beschluss des Gemeinderates soll die Sanierungsmaßnahme bis zum 31.12.2005 durchgeführt werden. Sollten Umstände, die aus heutiger Sicht nicht bekannt sind, dazu führen, dass die Frist zur Sanierungsdurchführung verlängert werden muss, ist dies durch erneute Bekanntmachung der Öffentlichkeit mitzuteilen.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

**Inkrafttreten**

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Unbeachtlich sind

- a) Nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB eine Verletzung in der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) Nach § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Mängel der Abwägung wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind,
- c) Unbeachtlich ist nach § 4 Abs. 4 GemO-BW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO, ausgenommen die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Villingen-Schwenningen, den 02.05.2008

Bürgermeisteramt  
In Vertretung

Rolf Fußhoeller

Erster Bürgermeis-  
ter

